

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

67. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. November 1922

i. S. Erben Beltrami gegen Natale Beltrami.

Pflichtteilsrecht im Kanton Graubünden wohnhafter Geschwister. Art. 471 ZGB. — Enterbungsvoraussetzungen: Angabe des Enterbungsgrundes. Art. 479 ZGB. Enterbungsgrund der Verletzung familienrechtlicher Pflichten. Art. 477 Ziff. 2 ZGB.

A. — Am 23. August 1918 starb in Roveredo Giulio Beltrami von Medeglia (Tessin). Er hinterliess ein Testament, in welchem er über sein zirka 40,000 Fr. betragendes Vermögen zu Gunsten verschiedener Personen verfügt hatte. Seinem Bruder Natale Beltrami hatte er seine Effekten vermacht und ihm eine Rente von 2 Fr. täglich ausgesetzt, im übrigen aber verfügt: « Voglio e dispongo che il fratello Natale, in vista della cattiva condotta tenuta, venga privato dei suoi diritti ereditari. »

Mit der vorliegenden gegen die übrigen Erben erhobenen Klage verlangte Natale Beltrami gestützt auf Art. 470, 471, 477 und 519 ZGB Ungültigerklärung des Testamentes, eventuell Herabsetzung der Zuwendungen an die übrigen Bedachten nach Massgabe der gesetzlichen Erbansprüche des Klägers und Feststellung der Erbberechtigung dieses letzteren hinsichtlich aller im Testament nicht erwähnten, im öffentlichen Inventar aufgeführten Nachlassobjekte. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Testator sei zur Zeit der Errichtung des Testamentes infolge seiner Krankheit nicht mehr Verfügungsfähig gewesen und sodann sei in der Person des Klägers kein Enterbungsgrund vorhanden gewesen.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage

und führten zur Begründung aus, der Kläger sei vom Erblasser mit Recht enterbt worden, zudem habe er das Testament anerkannt, indem er die ihm darin vermachten Kleider bezogen habe, endlich stehe dem letzten Rechtsbegehren entgegen, dass er nach dem Testament nicht als Erbe zu betrachten sei.

B. — Mit Urteil vom 6. März 1922 hat das Kantonsgericht von Graubünden die Klage zugesprochen, das Testament mit Bezug auf die Enterbung des Klägers aufgehoben, den Kläger als bis zur Höhe seines Pflichtteils erbberechtigt erklärt und bestimmt, dass ihm die im Testament zugesprochene Rente und die Vermögensobjekte, über welche der Testator nicht verfügt habe, auf seinen Pflichtteil anzurechnen seien.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da der Kläger die Berufung nicht erklärt hat, kann der Entscheid des Kantonsgerichtes nicht zu seinen Gunsten abgeändert werden. Erweist sich daher die Enterbung als ungerechtfertigt, so braucht auf die weitergehenden, aus Art. 519 ZGB gegen die Gültigkeit des Testamentes abgeleiteten Einwendungen des Klägers nicht eingetreten zu werden.

Der Kanton Tessin hat in seinem Einführungs-Gesetz zum ZGB (Art. 76) das Pflichtteilsrecht der Geschwister aufgehoben, der Kanton Graubünden dagegen (Art. 84 Einf.-Ges. z. ZGB) hat das Pflichtteilsrecht auf die Nachkommen der Geschwister ausgedehnt und damit implizite auch das Pflichtteilsrecht der Geschwister selbst anerkannt. Allerdings beschränkt Art. 84 das Pflichtteilsrecht der Nachkommen von Geschwistern auf Fälle, wo der Erblasser Kantonsbürger war und seinen letzten Wohnsitz in Graubünden hatte. Hinsichtlich des Erbrechtes der Geschwister dagegen fehlt

diese Beschränkung, sodass für sie Art. 471 Ziff. 3 ZGB ungeschmälert zur Anwendung gelangt.

Da der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Roveredo hatte, und da in seiner letztwilligen Verfügung eine Willensäusserung zu Gunsten des Rechtes seines Heimatkantons, Tessin, nicht enthalten ist, unterstand er, soweit kantonales verschiedenes Erbrecht in Frage steht, wie dies hinsichtlich der Pflichtteilsrechte der Geschwister der Fall ist, dem Rechte des Kantons Graubünden (Art. 22 NAG).

Der Kläger ist daher in der Tat pflichtteilsberechtigt und konnte nur nach Massgabe der Vorschriften der Art. 477 ff. ZGB enterbt werden.

2. — Die Voraussetzungen dieser Artikel sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt und zwar fehlen schon die formellen Requisite des Art. 479. Danach ist eine Enterbung nur gültig, wenn der Erblasser den Enterbungsgrund in seiner Verfügung angegeben hat. Der Gesetzgeber wollte damit einerseits vermeiden, dass über die Tatsachen, die für den Willen des Erblassers entscheidend waren, Streit entstehe und andererseits zum vorneherein die Frage nach Möglichkeit abklären, ob es sich um einen der im Gesetze angeführten Enterbungsgründe handle. Als genügend erscheint daher die Begründung der Enterbung nur, wenn der Erblasser in der Verfügung einen bestimmten Sachverhalt anführte. Allgemeine Vorwürfe, dagegen, wie sie der Erblasser im vorliegenden Falle gegen den Kläger erhob, können nicht als Angabe des Enterbungsgrundes im Sinne von Art. 479 Abs. 1 ZGB betrachtet werden. Der Vorwurf des schlechten Lebenswandels gibt nicht nur keine genügenden Anhaltspunkte dafür, was der Erblasser dem Kläger im einzelnen vorwirft, sondern lässt sogar die Frage offen, auf welchen der beiden gesetzlichen Enterbungsgründen er sich berufen will (ESCHER, N. I zu Art. 479; TUOR, N. II zu Art. 479).

Aber auch materiell ist nach den Feststellungen

der Vorinstanz die Enterbungsverfügung nicht aufrecht zu erhalten.

Der Enterbungsgrund der Ziff. 1 von Art. 477 kommt zum vorneherein nicht in Frage, weil seitens der Beklagten nicht einmal behauptet wurde, der Kläger habe gegenüber dem Erblasser oder einer diesem nahe verbundenen Person ein schweres Verbrechen begangen.

Auch eine schwere Verletzung der familienrechtlichen Pflichten im Sinne von Art. 477 Ziff. 2 konnte dem Kläger nicht nachgewiesen werden. Dabei mag die Frage offen bleiben, ob Art. 477 Ziff. 2 nicht überhaupt nur Verletzungen der gesetzlichen Familienpflichten im Auge hat. Auch wenn man annimmt, Art. 477 Ziff. 2 erfasse auch Verstösse gegen bloss moralische in der Familiengemeinschaft begründete Verpflichtungen, so genügen doch die Vorwürfe, die gegenüber dem Kläger erhoben wurden nicht, um eine Enterbung zu rechtfertigen. Ausser Betracht fallen dabei zum vorneherein die Vorhalte, die im allgemeinen den Lebenswandel des Klägers betreffen. Zwar scheint richtig zu sein, dass der Kläger arbeitsscheu und dem Trunke ergeben ist. Allein hieraus resultiert noch keine Verletzung familienrechtlicher Pflichten. Dagegen ist als erwiesen zu betrachten, dass der Kläger sich auch direkter Verfehlungen gegenüber seinem Bruder schuldig gemacht hat. So ist nachgewiesen, dass er ihn verschiedentlich direkt oder gegenüber Dritten beschimpfte, dass er erklärte, wenn ihm der Bruder kein Geld gebe, so mache es ihm nichts aus, ihn zu «sbusecare» (auf deutsch ungefähr: zu «verwurstet»), dass er einmal, als er dem Bruder einen Dögelhammer zurückgeben sollte, erklärte, er wolle ihn dann zurückgeben, wenn es gelte, den Sarg des Bruders zu vernageln, dass er endlich einmal, als sein Bruder nach Paris verreiste, erklärte: «è meglio che crepi.» Allein auch der Erblasser sparte seinem Bruder gegenüber nicht mit groben Ausdrücken. Der gleiche Zeuge, der den Auftritt mit dem Hammer wiedergibt,

deponiert] auch, Giulio habe den Bruder wiederholt aufgefordert zu arbeiten und bei einer dieser Gelegenheiten ihm gesagt: «va lavorare, porco, asino.» Es muss daher angenommen werden, der Ton, der zwischen den beiden Brüdern herrschte, sei im allgemeinen ein grober gewesen, auf beiden Seiten seien die Worte nicht auf die Goldwage gelegt worden. Dazu kommt aber, dass der Kläger nach der Feststellung der Vorinstanz nur beschränkt zurechnungsfähig ist. So ungehörig daher an sich sein Verhalten dem Erblasser gegenüber war, so kann es ihm unter diesen Umständen doch nicht als schwere Verfehlung gegen seine familienrechtlichen Pflichten angerechnet werden, wie denn auch aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgehen, dass der Erblasser sich infolge der Schimpfereien des Klägers besonders verletzt gefühlt hätte.

3. — Ist daher das Urteil hinsichtlich des Hauptpunktes zu bestätigen, so gibt es auch bezüglich der Folgen, die es an die Aufhebung der Enterbungsverfügung knüpft, zu keinen Aussetzungen Anlass, und zwar kann in dieser Beziehung in allen Teilen auf die zutreffenden Ausführungen des Kantonsgerichts verwiesen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 6. März 1922 bestätigt.

IV. OBLIGATIONENRECHT
DROIT DES OBLIGATIONS

68. Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. November 1922
i. S. Schlotterbeck und Genossen gegen Haller & C^{ie}.

Einfache Gesellschaft, Konventionalstrafe. Bei einer Gesellschaft, deren Zweck die Durchführung einer Strafklage gegen einen Dritten ist, steht der Rücktritt jedem Mitglied jederzeit frei, Art. 27 Abs. 2 ZGB. Eine Konventionalstrafe für den Fall des Rücktritts ist ungültig.

A. — Die Kläger C. Schlotterbeck in Basel und Segessemann & C^{ie} in St. Blaise und die Beklagten Haller & C^{ie} in St. Gallen, sowie einige andere schweizerische Unteragenten der Automobilfabrik Fiat in Turin beschlossen im März 1921 in einer Konferenz, zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Generalagenten Carfagni in Genf gegen diesen eine Strafklage wegen Betruges durchzuführen; sie vereinbarten dabei, dass keine Partei einseitig zurücktreten dürfe, bei einer Konventionalstrafe von 10,000 Fr. Die bezügliche Bestimmung in der Übereinkunft vom 29. März 1921 lautet:

«Celui ou ceux des contractants qui traiteraient personnellement avec M. A. A. Carfagni ou se retireraient avant que les six Agents soussignés aient pu faire valoir leurs droits, reconnaissent par avance devoir aux contractants demeurés fidèles à la présente convention la somme de 10,000 fr., à titre de peine contractuelle. Conformément aux articles 160 et suiv. C. O., cette somme serait exigible sans délai, et payable en l'étude de l'un des mandataires désignés.»

Advokat Haldenwang in Genf, einer der drei gemeinsam bestellten Anwälte, reichte am 4. Mai 1921 die